

15. Juni  
2020

---

# *Reglement*

## *Der Burgerspittel*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

### I. GEGENSTAND

*Art. 1*

Dieses Reglement regelt im Rahmen der Satzungen<sup>1)</sup> die Aufgaben und Organisation des Burgerspittels sowie der Burgerspittelkommission.

### II. BURGERSPITTEL

*Art. 2*

Allgemeines <sup>1</sup> Der Burgerspittel ist eine rechtlich unselbständige burgerliche Institution der Burgergemeinde Bern.

<sup>2</sup> Er hat seine beiden Standorte am Bahnhofplatz und im Viererfeld in Bern.

*Art. 3*

Aufgaben Der Burgerspittel bietet ein breites Angebot an Dienstleistungen der Betreuung, der Pflege und des Wohnens im Alter.

*Art. 4*

Organisation <sup>1</sup> Die Burgerspittelkommission führt den Burgerspittel strategisch und befasst sich mit Fragen rund um das Alter.

<sup>2</sup> Operativ wird der Burgerspittel an beiden Standorten durch die Direktorin oder den Direktor geleitet.

<sup>3</sup> Die Betriebsführung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes über die Krankenversicherung sowie des Kantons über die Gesundheit, die Sozialhilfe und die Betreuung und Pflege von Personen.

### III. BURGERSPITTELKOMMISSION

*Art. 5*

Zusammensetzung, Konstituierung <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Burgerspittelkommission richtet sich nach den Satzungen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich im Rahmen der Satzungen<sup>1)</sup> selbst.

<sup>3</sup> Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

*Art. 6*

Zuständigkeiten

Der Burgerspittelkommission stehen für die strategische Führung des Burgerspittels namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Bestimmung des Leitbilds;
- b) Festlegung des Betriebskonzepts;
- c) Festlegung der Tarife für Wohnen, Dienstleistungen und Pflege;
- d) Entscheide über Finanz- und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Satzungen<sup>1)</sup> und dem Finanzhaushaltreglement<sup>2)</sup>;
- e) Entscheide in personellen Angelegenheiten gemäss Personalreglement, namentlich die Wahl der Kader auf Stufe Geschäftsleitung;
- f) Bestimmung einer oder eines für die Institution zuständigen Ärztin oder Arztes sowie einer oder eines zuständigen Apothekerin oder Apothekers.

*Art. 7*

Präsidiale Anordnungen

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerspittelkommission kann an Stelle der Kommission die erforderlichen Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und der Burgerspittelkommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

*Art. 8*

Delegation von Aufgaben und Befugnissen

<sup>1</sup> Die Burgerspittelkommission kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied, einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Direktorin oder dem Direktor übertragen.

<sup>2</sup> Sie kann dem Mitglied, dem Ausschuss oder der Direktorin oder dem Direktor für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>3</sup> Sie bezeichnet in ihrem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und den Umfang der delegierten Befugnisse.

*Art. 9*

Sitzungen

<sup>1</sup> Die Burgerspittelkommission legt die Daten für ihre ordentlichen, in der Regel monatlichen, Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.

<sup>2</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

*Art. 10*

Einberufung

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Burgerspittelkommission zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein. Sie oder er kann weitere Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt durch Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.

<sup>4</sup> Sie erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

*Art. 11*

Teilnahme an den Sitzungen

- 1 Die Mitglieder der Burgerspittelkommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.
- 3 Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- 4 Die Burgerspittelkommission und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich Mitglieder der Geschäftsleitung oder Sachverständige zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

*Art. 12*

Beschlussfähigkeit

Die Burgerspittelkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder anwesend ist.

*Art. 13*

Verfahren an den Sitzungen

- 1 Das Verfahren an den Sitzungen der Burgerspittelkommission richtet sich nach der geltenden Geschäftsordnung für den Kleinen Burgerrat.
- 2 Bezüglich Ausstandspflicht gelten die Bestimmungen der Satzungen<sup>1)</sup>.

*Art. 14*

Protokoll

- 1 Die Burgerspittelkommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- 2 Das Protokoll enthält
  - a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person,
  - c) die Traktanden,
  - d) die Anträge mit Begründungen,
  - e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts,
  - f) die gefassten Beschlüsse,
  - g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist,
  - h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen,
  - i) allfällige Rügen betreffend Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- 3 Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung. Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.
- 4 Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.

*Art. 15*

Zirkularbeschlüsse

- 1 Die Burgerspittelkommission kann Beschlüsse elektronisch auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.

<sup>3</sup> Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.

<sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse werden protokolliert, über das Protokoll wird an der nachfolgenden Kommissionssitzung befunden.

#### *Art. 16*

Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Burgerspittelkommission bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Dritte keine Einsicht erhalten.

<sup>2</sup> Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.

#### *Art. 17*

Vertretung der Geschäfte, Information

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerspittelkommission vertritt die Geschäfte der Kommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso im Grossen Burgerrat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

<sup>3</sup> Sie oder er informiert in Angelegenheiten, die den Burgerspittel selbst betreffen, die Öffentlichkeit in Absprache mit der für die Kommunikation zuständigen Stelle der Burgerkanzlei.

#### *Art. 18*

Unterschrift

<sup>1</sup> Für die Burgerspittelkommission unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup> Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein weiteres Mitglied der Kommission.

### IV. FINANZEN, PERSONAL, ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

#### *Art. 19*

Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten in finanziellen Angelegenheiten richten sich nach den Satzungen<sup>1)</sup> und den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Die Burgerspittelkommission verfügt über die Verwendung bewilligter Mittel für den Burgerspittel, soweit nach den Satzungen<sup>1)</sup> und dem Finanzhaushaltreglement<sup>2)</sup> dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>3</sup> Sie kann ihre Zuständigkeiten teilweise an die Geschäftsleitung des Burgerspittels übertragen. Sie informiert die Finanzverwaltung.

#### *Art. 20*

Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Für den Burgerspittel besteht eine «Spezialfinanzierung Vermögen» sowie eine «Spezialfinanzierung Betriebsreserve».

<sup>2</sup> Die Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die Spezialfinanzierungen<sup>3)</sup>.

*Art. 21*Zuwendungen  
Dritter

- 1 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter für den Burgerspittel sind entsprechend den Bedingungen oder Auflagen zu verwenden.
- 2 Zuwendungen für den Burgerspittel ohne nähere Zweckbestimmung werden dem allgemeinen Spendenkonto Burgerspittel zugeschrieben.
- 3 Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.

*Art. 22*

Personal

Die Zuständigkeiten in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach dem Personalreglement<sup>4)</sup> und nach der Personalverordnung<sup>5)</sup> der Burgergemeinde sowie ergänzend nach weiteren, für den Burgerspittel spezifischen Vorgaben.

*Art. 23*Beschwerden  
Anzeigen

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Burgerspittels, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und ihnen nahestehende Personen können jederzeit eine Beschwerde

- a) bei der Burgerspittelkommission,
- b) bei der «Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen», oder
- c) bei der kantonalen Aufsichtsbehörde für Heime eine mittels aufsichtsrechtlicher Anzeige einreichen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 24*Aufhebung eines  
Erlasses

Das Reglement Der Burgerspittel vom 7. Dezember 2009 ist aufgehoben.

*Art. 25*

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2020

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident:  
B. Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin:  
H. von Wattenwyl

---

1) BRS 11.11  
2) BRS 31.11  
3) BRS 31.13  
4) BRS 23.11  
5) BRS 23.12